

# Ansprüche auf Vergütung für Kriegsdienstleistungen.

Wien, 12. August.

Die bereits im Morgenblatte angekündigte kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1916, mit welcher der § 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsdienstleistungen, abgeändert wird, ist heute im Reichsgesetzblatt erschienen und lautet:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt, im Interesse der rascheren Austragung der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsdienstleistungen, angemeldeten Ansprüche mit Verordnung zu verfügen, daß diese Ansprüche bis zu bestimmten Höchstbeträgen und unter weiter festzusetzenden Bedingungen im Wege der Vereinbarung mit den Parteien bei den Bezirks- oder den Landeskommmissionen ausgetragen werden können.

Ist eine solche Vereinbarung zustande gekommen, so ist ein weiteres Verfahren nach § 33 des zitierten Gesetzes ausgeschlossen.

§ 2. Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollauge ist Mein

Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister betraut.

Wien, am 31. Juli 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Hohenlohe m. p., Georgi m. p.,  
Hohenburger m. p., Forster m. p., Guisard m. p.,  
Trnka m. p., Zentner m. p., Morawski m. p.,  
Beth m. p., Spitzmüller m. p.